

## § 4

(1) Die staatliche Anerkennung wird erteilt, wenn der Antragsteller die vorgeschriebene Ausbildung nachweist und die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hat. Das Ministerium für Gesundheitswesen wird ermächtigt, hiervon Ausnahmen zuzulassen.

(2) Die staatliche Anerkennung ist zu versagen,

- a) wenn der Bewerber nicht die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt,
- b) wenn sich aus Tatsachen, auch aus strafrechtlichen Verfehlungen, ergibt, daß die für die Berufsausübung erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt,
- c) wenn infolge einer festgestellten geistigen Erkrankung oder wegen einer Sucht die für die Berufsausübung erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt.

(3) Die staatliche Anerkennung ist zurückzunehmen,

- a) wenn wesentliche Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind,
- b) wenn Tatsachen eintreten, die eine Versagung der staatlichen Anerkennung nach Abs. 2 Buchstaben a und b rechtfertigen würden.

(4) Die staatliche Anerkennung kann zurückgenommen werden,

- a) wenn eine schuldhaftige Verletzung der Berufspflichten vorliegt, \*
- b) wenn Tatsachen eintreten, die eine Versagung der staatlichen Anerkennung nach Abs. 2 Buchst. c rechtfertigen würden.

## § 5

(1) Besteht infolge dringenden Verdachts einer strafbaren Handlung oder auf Grund sonstiger schwerwiegender Gründe die unmittelbare Gefahr oder der begründete Verdacht einer für die ordentliche gesundheitliche Betreuung nachteiligen Behandlungsweise, so kann ein vorläufiges Berufsverbot verhängt werden.

(2) Das vorläufige Berufsverbot ist sofort, wenn die Wiederausübung der Berufstätigkeit unbedenklich erscheint, aufzuheben. Wird während des vorläufigen Berufsverbotes die staatliche Berufserlaubnis zurückgenommen, so entfällt die Aufhebung des vorläufigen Berufsverbotes.

## § 6

(1) Eine staatliche Anerkennung, die auf Grund des § 4 Abs. 3 Buchst. b oder § 4 Abs. 4 oder einer anderen entsprechenden Vorschrift zurückgenommen worden ist, kann einem in der Deutschen Demokratischen Republik ansässigen früheren berufsberechtigten Angehörigen eines mittleren medizinischen Berufes oder medizinischen Hilfsberufes wiedererteilt werden, wenn die Wiederausübung der Berufstätigkeit unbedenklich erscheint.

(2) Bestehen Zweifel, ob die Wiederausübung der Tätigkeit unbedenklich ist, so kann zunächst die Berufsausübung längstens für die Dauer eines Jahres widerruflich erlaubt werden. Die Erlaubnis kann mit Auflagen und Beschränkungen in bezug auf die Berufsausübung verbunden werden. Personen, denen die Berufsausübung widerruflich erlaubt ist, sind wie Personen mit staatlicher Anerkennung tätig.

## § 7

(1) Fehlt einem Angehörigen eines mittleren medizinischen Berufes oder medizinischen Hilfsberufes infolge eines körperlichen Leidens oder wegen Schwäche

seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Berufsausübung erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit, so kann anstatt der Zurücknahme der staatlichen Anerkennung das Ruhen der Befugnis zur Berufsausübung verfügt werden.

(2) Die Befugnis lebt wieder auf, wenn die Verfügung über das Ruhen der Berufserlaubnis wieder aufgehoben wird.

## § 8

(1) Die Ausübung der mittleren medizinischen Berufe erfolgt in erster Linie durch Angestellte des staatlichen Gesundheitswesens. Zur Sicherung einer ausreichenden und gleichmäßigen medizinischen Betreuung der Bevölkerung ist für die Ausübung eines mittleren medizinischen Berufes in eigener Tätigkeit, soweit diese gemäß der Berufsart in Betracht kommt und entsprechend den Bedürfnissen der Bevölkerung neben den Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens notwendig ist, die Niederlassungserlaubnis der staatlichen Gesundheitsverwaltung erforderlich. Der Niederlassungsberechtigte muß diese eigene Tätigkeit selbst und hauptberuflich ausüben, soweit nicht Ausnahmen nach den Durchführungsbestimmungen zugelassen werden.

(2) Die staatliche Erlaubnis gemäß Abs. 1 zur Ausübung eines mittleren medizinischen Berufes in eigener Tätigkeit kann in besonderen Fällen unter Bedingungen, mit dem Vorbehalt des Widerrufs oder befristet erteilt werden. Eine etwaige nebenberufliche Niederlassungserlaubnis gemäß den Ausnahmegestimmungen (Abs. 1) ist stets widerruflich erteilt.

(3) Die staatliche Erlaubnis gemäß Abs. 1 kann mit der Auflage verbunden werden, daß der Berufstätige eine nebenberufliche Tätigkeit im staatlichen Gesundheitswesen ausübt oder es kann nach Erteilung der Erlaubnis eine nebenberufliche Tätigkeit im staatlichen Gesundheitswesen als Auflage erteilt werden.

(4) Personen, denen diese Erlaubnis gemäß Abs. 1 erteilt worden ist, sind zur Behandlung der in der Sozialversicherung Versicherten einschließlich ihrer Behandlungsberechtigten Angehörigen und derjenigen Personen, deren Behandlung die Sozialversicherung übernommen hat, berechtigt und verpflichtet.

(5) Das Ministerium für Gesundheitswesen bestimmt den für die medizinische Versorgung zulässigen Umfang der Leistungen, die in eigener mittlerer medizinischer Berufstätigkeit ausgeübt werden.

(6) Für die Vergütung der in eigener Tätigkeit durchgeführten Leistungen hat das Ministerium für Gesundheitswesen eine Gebührenregelung zu erlassen. Soweit es sich um Vergütungen aus Mitteln der Sozialversicherung handelt, ist diese Regelung im Einvernehmen mit der Zentralverwaltung der Sozialversicherung und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen zu treffen.

(7) Die Ausübung eines mittleren medizinischen Berufes in eigener Tätigkeit gilt nicht als Gewerbe im Sinne der Vorschriften über die Führung von Gewerbebetrieben. Die steuerliche Behandlung wird hierdurch nicht berührt.

## § 9

(1) Das Ministerium für Gesundheitswesen legt in den Durchführungsbestimmungen fest, in welchen Einrichtungen des Gesundheitswesens und bei welchen Personen medizinische Hilfskräfte tätig sein können.

(2) Die Ausübung eines medizinischen Hilfsberufes in eigener Tätigkeit ist nicht zulässig.